

## Tarfbereich: Langfristige Erkrankung

Dezember 2020

### **Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Schuldienst nach längerer Krankheit**

*Deputats-Ermäßigungen nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen sind möglich.  
Stufenweise Wiedereingliederung (sog. Hamburger Modell, Arbeitsbesuch).*

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt:** Beschäftigte können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung unbedingt gegeneinander abgewogen werden. Das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich sein, wenn Wiedereingliederung scheitert. Beschäftigte die sich in einer Wiedereingliederung befinden, gelten weiterhin als arbeitsunfähig.

- die Fristen für die Lohnfortzahlung(LFZ)bzw. das Krankengeld laufen weiter.
- Der Anspruch auf Krankengeld beträgt maximal 78 Wochen inkl. LFZ und erhöht sich nicht.
- Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Rentenkasse, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden.
- Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag **keinesfalls** geändert wird.
- Es gibt kein Formular, da jeder Antrag individuell gestellt werden muss.

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Schularten sind das jeweilige Regierungspräsidium – und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat- zuständig.**

### **Wichtig:**

#### **Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!**

Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat, damit diese Sie unterstützen können.

## Bezüge von Tarifbeschäftigten bei längerer Krankheit

- **Bis zu 6 Wochen krank**  
Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers
  
- **7. – 39. Woche krank**  
Krankengeld der Krankenkasse + Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist von der Beschäftigungsdauer abhängig.  
Krankengeldzuschuss
  - wird formlos beim LBV beantragt
  - gleicht den Unterschied zwischen Krankengeld und Nettoentgelt zu ca. 90% aus.
  - Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
  
- **40. – 78. Woche krank**  
Nur Krankengeld
  
- **ab 79. Woche krank**  
wird der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin „ausgesteuert“, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht.